

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 1-2

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ehepaarrente bei Beitragslücken beider Gatten

Die Ausgleichskasse hat mir mitgeteilt, dass sich trotz Anrechnung von Erziehungsgutschriften keine Änderung der Rente ergibt, da meine Frau gleich viele Beitragsjahre wie ich selber aufweist. Stimmt die Argumentation der Ausgleichskasse? Wo bleibt da die Gleichberechtigung? Weshalb werden nicht wenigstens die eigenen AHV-Beiträge der Frau angerechnet?

Ich möchte vorerst festhalten, dass Sie Ihre Rente nach der 10. AHV-Revision richtigerweise von Ihrer Ausgleichskasse haben überprüfen lassen, handelt es sich doch um eine Ehepaarrente, die wegen Beitragslücken des Ehemannes gekürzt wurde. Damit können Sie Ihre Ansprüche rechtzeitig klären.

Tatsächlich bringt die 10. AHV-Revision nicht nur Verbesserungen, sondern könnte auch zu Verschlechterungen führen. Im Gesetz ist jedoch ein «Besitzstand» verankert, der gewährleistet, dass bei Inkrafttreten der Revision bereits laufende Renten bei unveränderten persönlichen Verhältnissen nicht verschlechtert werden.

Grundsätzlich kann die Neuberechnung einer bisherigen Ehepaarrente, die wegen Beitragslücken des Mannes gekürzt wurde, besonders bei

- Frauen mit voller Beitragsdauer oder
- Frauen, die weniger Beitragslücken aufweisen als der Mann,

zu einer Verbesserung führen. Doch sind gerade bei der Überführung laufender Renten neben der Besitzstandsgarantie vielfältige weitere Sondervorschriften zu beachten. So können beispielsweise an Ehepaare keine höheren Ein-

zelrenten ausgerichtet werden, wenn der Rente der Ehefrau die gleiche Rentenskala zugrunde liegt wie für den Ehemann. Dabei ist die Beitragsskala nicht mit Beitragszeiten zu verwechseln, auch wenn diese einen wesentlichen Einfluss auf die Skaleneinwahl haben. Dank der Besitzstandsregelung bleibt jedoch die bisherige Rente auf jeden Fall gewährleistet.

Die Ausführungen in der Zeitleupe müssen sich notgedrungen auf Grundfragen konzentrieren und können auf Sonderfälle, wie beispielsweise Beitragslücken von Mann und Frau, nicht in allen Einzelheiten eingehen. Eine konkretere Stellungnahme wäre auch nur aufgrund der bisherigen Rentenverfügung und der Stellungnahme Ihrer Ausgleichskasse möglich, wobei für rechtlich verbindliche Auskünfte allein Ihre Ausgleichskasse zuständig bleibt. Ich empfehle daher, mit der Ausgleichskasse, die über alle nötigen Angaben verfügt, einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Sie können von der Ausgleichskasse auch eine beschwerdefähige Verfügung verlangen, und diese mit Beschwerde vom Richter überprüfen lassen.

Bei einer Tagung zur 10. AHV-Revision hat eine Expertin der beruflichen Vorsorge erwähnt, die AHV sei mit dieser Revision endgültig komplizierter geworden als die 2. Säule. Auch wenn diese Aussage nicht überbewertet werden darf, bestätigt sie jedoch, wie komplex die AHV mit der 10. Revision geworden ist.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Erbeileitung

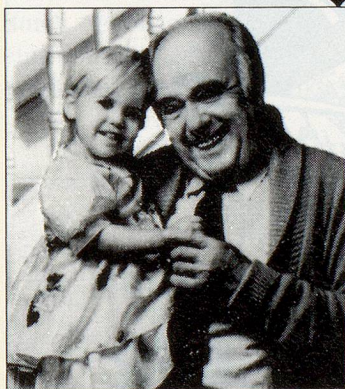
Mein Mann und mein Sohn sind gestorben. Meine Tochter möchte eine Eigentumswohnung kaufen. Ich beabsichtige, noch einige Zeit in unserem Haus zu bleiben. Ist es möglich, eine Erbeileitung vorzunehmen – nur mit dem Geld, ohne das Haus? Ich habe nämlich das Wohn- und Nutzungsrecht.

Die Erben können jederzeit die Erbschaft teilen. Sie können auch vereinbaren, dass nur ein Teil der Erbschaft geteilt wird. Es ist also möglich, dass Sie und Ihre Tochter das vorhandene Barvermögen untereinander teilen. Die Teilung kann durch sogenannte Realteilung, d.h. indem nach gemeinsamer Absprache je-

der Erbe einen Teil der Erbschaft auf den eigenen Namen übernimmt, oder durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages, der nicht öffentlich beurkundet werden muss, erfolgen. Zweckmässig wäre wohl der Abschluss eines solchen Vertrages, worin festgehalten wird, was geteilt wird und wer was erhält.

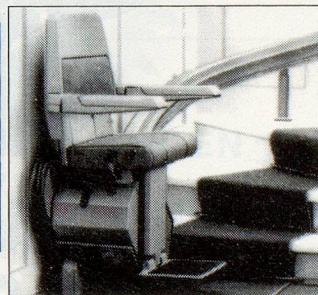
Beim Haus könnte eine «Erbeileitung» schon erfolgt sein, indem Ihre Tochter Eigentümerin des Hauses ist, während Sie jedoch daran das Nutznießungsrecht haben. Ob dies vorliegt, womit eine «Teilung» des Hauses entfielen würde, wäre aufgrund der notariellen Urkunde zu prüfen. Darüberhinaus ist auch denkbar, dass Ihre Tochter bereits jetzt Eigentümerin der gesamten Erbschaft ist, Ihnen jedoch daran die Nutznießung zusteht. Dies könnte der Fall

**Ein Treppenlift ...
damit wir es bequemer haben!**
«Wir warteten viel zu lange»



sofort Auskunft
01/920 05 04

- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



Bitte senden Sie mir Unterlagen ☐
Ich möchte einen Kostenvoranschlag ☐

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

ZL Jan.-Febr. 98

Die Spezialisten für
Treppenlifte
innen und aussen

HERAG AG

Tramstrasse 46
8707 Uetikon a/See

sein, wenn es sich bei der von Ihnen erwähnten «notariellen Urkunde» um einen Ehe- und Erbvertrag oder um ein öffentliches Testament mit entsprechenden Anordnungen handeln sollte. In einem solchen Fall könnten Sie auf Ihr Nutzniessungsrecht teilweise verzichten und den entsprechenden Teil des Barvermögens an Ihre Tochter übertragen. Es ist deshalb empfehlenswert, die vorliegende «notarielle Urkunde» zu prüfen und im Einklang mit den bestehenden Regelungen die weiteren Entscheidung zu treffen.

Schenkung oder Erbvorbezug?

Ich bin das zweite Mal verheiratet. Wir haben aus erster und zweiter Ehe je drei erwachsene Kinder. Ein Sohn aus zweiter

Ehe plant ein eigenes Haus, und wir möchten ihm dabei helfen. Im Blick auf die übrigen Kinder überlegen wir, ob eine Schenkung oder ein Erbvorbezug das Richtige ist. Da nach geltendem Recht beide Ehegatten gleichgestellt sind, ist es dann auch angebracht, dass beide Ehegatten im Blick auf den Tod ein Testament machen? Falls ja, wie wirkt sich dies für die Erben aus, wenn nur ein Elternteil stirbt und die gemachte Schenkung als Erbvorbezug angegeben wird? Müssen im Fall eines langdauernden Aufenthaltes des verbleibenden Elternteiles in einem Heim, wenn das Ersparte erschöpft ist, die Kinder für den Unterhalt zahlen? Diese Fragen beschäftigen uns sehr!

Da Sie und Ihre Frau gemeinsame und nichtgemeinsame Kinder haben, ist es nach meinem Dafürhalten gebo-

ten, dass Sie und Ihre Frau über den Nachlass letztwillige Verfügungen treffen, sei es durch beidseitige Testamente, sei es, was wahrscheinlich zweckmässiger wäre, durch Abschluss eines Ehe- und Erbvertrages. Es ist anzunehmen, dass die rechtliche Lage mit Bezug auf das vorhandene eheliche Vermögen verhältnismässig komplex sein dürfte, da wahrscheinlich das vorhandene Vermögen sich sowohl aus beidseitigen Eigengütern als auch aus beidseitigen Errungenschaften zusammensetzt, weshalb ich Ihnen empfehle, sich durch einen Anwalt oder Notar beraten zu lassen. Im weiteren will ich Ihre konkreten Fragen behandeln.

Schenkung und Erbvorbezug sind als unentgeltliche Zuwendungen zu Lebzeiten synonyme Begriffe. Das Gesetz kennt den Begriff des Erbvorbezuges nicht, weil er einer Schenkung gleichzusetzen ist. Hingegen ist die Schenkung (bzw. der Erbvorbezug) vom rückzahlungspflichtigen Darlehen zu unterscheiden. Wesentlich ist somit nicht so sehr, ob die unentgeltliche Zuwendung als Schenkung oder Erbvorbezug bezeichnet wird, vielmehr ob diese Zuwendung ausgleichungspflichtig ist. Nach Gesetz wäre die von Ihnen in Betracht gezogene Schenkung an ein Kind ausgleichungspflichtig. Der Schenker kann jedoch den Beschenkten von der Ausgleichungspflicht befreien. Ausgleichungspflicht bedeutet, dass sich der Beschenkte im Nachlass des Schenkers die Schenkung anrechnen lassen muss oder sie in den Nachlass einwerfen muss.

Sollten Sie demnach die Zuwendung an den Sohn vornehmen, so müssen Sie sich überlegen, ob Sie sie als ausgleichungspflichtig erklären

wollen oder nicht. Besteht keine Ausgleichungspflicht, so wäre die Schenkung im Erbfall von den Miterben insoweit anfechtbar, als infolge der Zuwendung die Pflichtteile der Miterben verletzt wären. In diesem Umfang wäre die nicht ausgleichungspflichtige Schenkung herabsetzbar, d.h., der Beschenkte müsste den entsprechenden Ausgleich leisten, damit die Miterben ihren Pflichtteil erhalten. Es liegt auf der Hand, dass sich in diesem Zusammenhang im Erbfall heikle Fragen stellen können, weshalb ich meine vorgängige Empfehlung, sich rechtlich beraten zu lassen, wiederholen möchte.

Zu Ihrer weiteren Frage muss ich Ihnen bestätigen, dass die Kinder gegenüber den Eltern grundsätzlich unterstützungspflichtig sind, sofern das Einkommen und Vermögen der Eltern zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten wie, unter anderem, Heim- und Pflegekosten nicht genügt. Zu beachten ist jedoch, dass zum elterlichen Einkommen neben der AHV-Rente und einer allfälligen Rente der Pensionskasse auch die Ergänzungsleistungen und allfällige Beihilfen nach kantonalem Recht gehören. Sollte deshalb das «ordentliche» Einkommen der Eltern (AHV, Pensionskasse) zur Deckung der Kosten nicht genügen, so können die Eltern Antrag auf Gewährung von Ergänzungsleistungen stellen, wodurch die Kinder ganz oder weitgehend von ihrer Unterstützungspflicht befreit werden. Bei der Bemessung der Ergänzungsleistung wird ein bestimmter Betrag des vorhandenen Vermögens als Freibetrag bei der Berechnung nicht berücksichtigt, während das darüber hinausgehende Vermögen zu einem bestimmten Bruchteil ange-



DER SAFT, DER KRAFT SCHAFFT.

BIO-STRATH®
Aufbaupräparat



...nicht von ungefähr erfolgreich in über 40 Ländern der Welt!

rechnet wird. Die Meinung ist dabei, dass der Anspruchsberechtigte einen Teil des Vermögens für seine laufenden Kosten verbrauchen kann. Bei der Bemessung der Ergänzungsleistung wird zudem unter Umständen eine zu Lebzeiten vorgenommene Schenkung als Vermögensverzicht nach bestimmten Regeln angerechnet. Aufgrund meiner Empfehlung, sich persönlich fachkundig beraten zu lassen, verzichte ich hier darauf, die skizzierten Bestimmungen zur Berechnung von Ergänzungsleistungen detailliert darzulegen.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin



Dr. med. Fritz Huber

Schwierigkeiten mit der Harnblase

Ich werde dieses Jahr 70 und bin gesund und fit, nur mit der Blase habe ich Schwierigkeiten. Ich verspüre Drang und muss trotzdem drücken wie wild. Dann schwellen die Krampfaderen am rechten Bein an und werden dadurch immer grösser. Auch links bekomme ich nun Krampfaderen durch dieses Drücken, manchmal kommen nur Tropfen. Durch dieses Drücken sind nun die Hämorrhoiden rausgetreten. Aber der Arzt gab mir nur Zäpf-

chen für die Hämorrhoiden. Ich trinke jeden Tag seit Jahren mindestens 2 bis 3 Liter. Habe viel Kreuzschmerzen, manchmal plötzlich und kurz oder anhaltend. Könnten diese Schmerzen auch von den Nieren herrühren? Beim Gehen verspüre ich den Schmerz weniger. Wenn ich mit meinem Freund zusammen bin (mit Kondom), habe ich genau anderthalb Tage später eine richtige Blasenentzündung. Diese geht ohne Antibiotika nicht mehr weg.

Es ist höchst erfreulich, wenn man wie Sie im Alter von 70 Jahren sich gesund und fit fühlt und zusammen mit einem lieben Partner auch die Freuden des Lebens geniessen kann. Ich begreife deshalb sehr wohl, dass die lästigen Blasenstörungen Ihre Lebensqualität beeinträchtigen.

Hinter solchen Störungen verbirgt sich oft ein Teufelskreis, der nicht einfach zu durchbrechen ist. Wenn aus irgendeinem Grunde die Blasenentleerung nicht vollständig ist, dann löst der «Restharn» einen steten Harn-drang aus. Gründe für die ungenügende Entleerung der Blase gibt es bei der Frau mehrere: ein Gebärmuttervorfall, eine massive Darmverstopfung mit harten Kotballen im Mastdarm, aber auch Stress bei der Arbeit und damit verbundener Zeitmangel, der die rechtzeitige Blasenentleerung unmöglich macht. Diese Faktoren dürften bei Ihnen persönlich kaum zur Frage stehen, dagegen ist es möglich, dass Sie an einem sogenannten Reflux leiden. In diesen Fällen bestehen eine gewisse Überempfindlichkeit der Blasenmuskulatur und Veränderungen an den Einmündungsstellen der Harnleiter in die Blase. Beim Zusammenziehen der Blasenwandmuskulatur wird der Harn

durch einen oder beide Harnleiter zur Niere zurückgepresst; erschlafft die Blase, läuft der hochgepresste Urin wieder in die Blase zurück und löst sofort wieder Harn-drang aus. Wenn die Harnblase überfüllt ist, kann sich ein intensiver Schmerz entwickeln, der in den Rücken ausstrahlt. Normalerweise ist der Urin frei von Bakterien, Resturin dagegen ist ein idealer Nährboden für diese Keime. Blasenkatarrhe und bis in die Nieren aufsteigende Harnwegsinfektionen sind die unerwünschten Folgen dieser Situation und verschlimmern die Störung zusätzlich.

Nach Ihrer Beschreibung ist also zu vermuten, dass Sie unter einer Verkrampfung der Blasenmuskulatur und einer gewissen Resturinbildung leiden. Meiner Meinung nach könnte Ihnen ein «Toilettentraining» erste Erleichterungen bringen. Dieses gestaltet sich folgendermassen: Regelmässige Blasenentleerungen alle 2 bis 3 Stunden. Vermeiden Sie es, durch übermässiges Pressen eine vollständige Entleerung erzwingen zu wollen. Reduk-

tion der Trinkmenge auf etwa anderthalb Liter pro Tag.

Daneben scheinen mir aber zusätzliche Abklärungsuntersuchungen indiziert zu sein. Heute ist es möglich, mit einem Ultraschallgerät völlig schmerzlos den Resturin zu bestimmen. Eine Frauenärztin oder ein Frauenarzt mit guten urologischen Kenntnissen sollte überprüfen, ob die anatomischen Verhältnisse im Bereiche der ableitenden Harnwege in Ordnung sind. Durch die rechtzeitige Feststellung solcher Veränderungen und ihre Sanierung kann verhindert werden, dass längerfristig ein wesentlicher Nierenschaden entsteht. (Erweiterung des Nierenbeckens, Steinbildung usw.)

Besprechen Sie Ihre Situation so rasch als möglich mit Ihrem Hausarzt. Er kann Ihnen kurzfristig krampflösende Medikamente verschreiben, die den Harnblasenschliessmuskel entspannen, oder Hormonpräparate, die zu einer Normalisierung der angegriffenen Schleimhäute führen. Mit ihm sollten Sie auch das Problem der zusätzlichen Abklärungsuntersuchungen zu lösen versuchen.

Es gibt sie weiterhin,
die konventionellen

HERREN-NACHTHEMDEN UND -PYJAMAS

aus Stoff, Jersey und Barchent
sogar in Übergrössen, direkt ab Fabrik

MASSKONFEKTION VOGELSANGER

Postfach 1064, CH-8580 Amriswil, Tel. 071/411 13 94

Bestelltalon

Senden Sie mir kostenlos: Stoffkollektion und Preisliste

Name/Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort: